



**An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner Ring 1-3  
A-1017 Wien**

Bereich: Integrierte Aufsicht  
GZ: FMA-LE0001.220/0021-LAW/2007

***Bitte diese Zahl immer anführen!***

Praterstrasse 23  
A-1020 Wien  
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

Sachbearbeiter: Dr. Dietmar Wagner  
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4312

E-Mail: dietmar.wagner@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 18.10.2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittelt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ihre Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

Mag. Dr. Dietmar Wagner

elektronisch gefertigt



**An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
A-1011 Wien**

Bereich: Integrierte Aufsicht

GZ: FMA-LE0001.220/0021-LAW/2007

*Bitte diese Zahl immer anführen!*

Praterstrasse 23  
A-1020 Wien  
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

Sachbearbeiter: Dr. Dietmar Wagner  
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4312

E-Mail: dietmar.wagner@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 18.10.2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren BMWA-462.201/0004-III/9a/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und teilt mit, dass aus Sicht der FMA gegen den Begutachtungsentwurf keine Einwände bestehen.

Es wäre lediglich zu § 72 BMSVG-Entwurf (Verwaltungskosten) im Gesetzestext oder in der Begründung klarzustellen, ob jene Verwaltungskosten, die zwischen dem Selbständigen (§ 64 BMSVG-Entwurf) und der MV-Kasse zu vereinbaren sind, wenn die Beitragseinhebung nach einer Vereinbarung nach § 66 Abs. 5 BMSVG-Entwurf erfolgt, gleich mit jenen der übrigen Beitragszahlern zu sein haben oder ob diese individuell ausgehandelt werden (können), sodass die Verwaltungskosten in unterschiedlicher Höhe verrechnet werden dürfen.

Weiters spricht sich die FMA wie auch im Entwurf vorgesehen dafür aus, dass die Maximalhöhe der Vergütung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge (§ 62 Abs. 4, § 72 BMSVG-Entwurf) der Höhe nach dem bestehenden § 26 Abs. 5 BMVG entspricht und weist auf die Auswirkungen der Vergütung auf die gemäß § 24 BMVG zu gewährende Kapitalgarantie hin.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

Dr. Dietmar Wagner

elektronisch gefertigt